



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online

Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 14. September 2009

Nummer 37

Inhaltsangabe:

В	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen	49	98. Verlusterklärung eines Polizei-Dienstausweises	Seite 380
492.	der Bezirksregierung Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Krei- kasse Köln vom 7. September 2009 Sei	isspar- ite 377	99. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen	Seite 380
493.	Vermessungsgenehmigung II; DiplIng. Jürgen Gelbe ./. DiplIng. (FH) Christian Gr Sei	räf ite 379	00. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 381
494.	Zehnte Änderung der Verbandssatzung des Wasserv- gungsverbandes Rhein-Wupper in Wermelskirchen 26. Oktober 1959 in der Fassung der Neunten Änder satzung vom 22. November 2006 Sei	vom	01. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Bad Honnef	Seite 381
495.	Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten/Eit Sei	I .	02. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Bad Honnef	Seite 381
496.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Benachrichtigung	LZG) ite 380 E	Sonstige Mitteilungen	
С	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	50	03. Liquidation	Seite 381
497.	Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverlamt Aachen	kehrs- ite 380	04. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 35/2009 vom 31. August 2009, S. 366, lfde. Nr. 476	Seite 381

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

492. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln vom 7. September 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat am 23. Juni 2009 die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

Präambel

Aufgrund des § 4 Absatz 1 erster Halbsatz, des § 8 Absatz 3, der §§ 9 bis 12, des § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4, des § 21 Absatz 1 und Absatz 4 und des § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NW. S. 298), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln am 21. September 1999 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Verbandssatzung wurde zuletzt am 23. Juni 2009 durch die Verbandsversammlung geändert. Der nachstehende und vom Tage nach seiner Bekanntmachung an geltende Wortlaut der Verbandssatzung berücksichtigt die Änderungen durch den vorgenannten Beschluss:

§ 3 Aufgaben

3. Der Zweckverband kann über den Rahmen der in Absatz 1 genannten Zweckbestimmung hinaus andere Aufgaben übernehmen, soweit sie mit den in § 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) genannten Aufgaben der Sparkasse vereinbar sind.

§ 7 Ausschließungsgründe

- 1. Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Sparkasse,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungsoder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlichrechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- 2. Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

 Die Verbandsversammlung ist ferner für die in den §§ 8 und 11 des Sparkassengesetzes NW genannten Angelegenheiten zuständig.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

5. Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2c und g Sparkassengesetz NW bedürfen eines mit Vier-Fünftel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 15 Überschüsse

- Soweit dem Zweckverband als Träger der Sparkasse nach § 25 des Sparkassengesetzes NW Ausschüttungen aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse zugeführt werden, sind diese an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der in § 4 Absatz 2 und 3 festgelegten Haftung weiterzuleiten.
- 2. Die aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse zur Ausschüttung gelangenden Beträge sind von den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung ihrer gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Absatz 3 des Sparkassengesetzes NW).

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung vom 19. Juni 2006 außer Kraft.

Köln, den 17. August 2009

Landrat Werner Stump
- Verbandsvorsteher -

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbands für die Kreissparkasse Köln in der Sitzung am 23. Juni 2009 beschlossene 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für die Kreissparkasse Köln wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW, SGV NRW 2021) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der KrO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 7. September 2009

Bezirksregierung Köln Az.: – 31.1.1.6.2-KsKKöln

> Im Auftrag gez.: H e n z e

493. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Jürgen Gelbe ./. Dipl.-Ing. (FH) Christian Gräf

Bezirksregierung Köln Az.: 31.2.2416/7160/194/09

Köln, den 31. August 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Jürgen Gelbe, Blümlingspfad 109, 53359 Rheinbach erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Christian Gräf ist mit Wirkung vom 1. August 2009 erloschen.

Im Auftrag gez.: Lux

ABl. Reg. K 2009, S. 379

494. Zehnte Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper in Wermelskirchen vom 26. Oktober 1959 in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 22. November 2006

Artikel I

Der § 6 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Aufgaben, Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach der Eigenbetriebsverordnung dem Rat der Gemeinde vorbehalten sind.
- 2. Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig für:
 - 1. die Änderung der Verbandssatzung (§12), ferner den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern (§13), ferner über die Auflösung des Verbandes (§14),
 - 3. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters (§8)
 - 4. die Entscheidung über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten von Entgeltgruppe 11 TV-V an aufwärts,
 - 5. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 - die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und langfristigen Verbindlichkeiten,
 - 7. die jährliche Festsetzung des Wasserpreises.
- 3. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Wirtschaftsjahr zusammen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Mitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmzahl erreichen.

4. Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Rat der Gemeinde anzuwenden.

Artikel II

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper in Wermelskirchen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende von der Verbandsversammlung am 16. Juni 2009 beschlossene 10. Änderung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Änderung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper tritt am 15. September 2009 in Kraft.

Köln, den 3. September 2009

Bezirksregierung Köln Az.: – 31.1.1.6.2-Wk-WVV-

> Im Auftrag gez.: Kremer

495. Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten/Eitorf

Bezirksregierung Köln Az.: 35.4.15-83.01

Köln, den 1. September 2009

Ich habe die Gemeinde Eitorf veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen.

Objekt: Baudenkmal

Wohnhaus (heute: Forstamt Eitorf,

Krewelstraße 7, Eitorf, Gemarkung Eitorf,

Flur 26, Flurstück 81, 82, 83,

Gemeinde Eitorf

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Eitorf am 27. Februar 2009.

Im Auftrag gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2009, S. 380

496. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung

Bezirksregierung Köln Az.: (65) 25.2.4.2-30/07

Der an Herrn Gökhan Arat gerichtete Widerspruchsbescheid vom 18. August 2009, Aktenzeichen (65)25.2.4.2-30/07 – (Ordnungsverfügung des Landrates des Kreises Heinsberg – Straßenverkehrsamt – vom 24. Januar 2007, Az.: 36 14 07-1/05) kann bei der Bezirksregierung in 50670 Köln, Blumenthalstraße 33, Zi. 394, eingesehen und abgeholt werden.

Der Widerspruchsführer ist zuletzt unter der Anschrift Konrad-Adenauer-Straße 64, 52511 Geilenkirchen gemeldet. Der Zustellungsversuch an diese Anschrift blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 2. September 2009

Im Auftrag gez.: Cremer-Flottmann

ABl. Reg. K 2009, S. 380

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

497. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit

gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekannten Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom 4. August 2009, Fs-Dan, Name: Dumitrescu, Vorname: Marian. Letzte bekannte Anschrift: Spinnereistraße 20, 52222 Stolberg.

Würselen, den 4. September 2009

Straßenverkehrsamt Aachen Der Leiter gez.: Kahlen

ABl. Reg. K 2009, S. 380

498. Verlusterklärung eines Polizei-Dienstausweises

PP Köln

Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 31. August 2009

Der Dienstausweis Nr. 0547046 des POK Wolfang Becker-Hummler, ausgestellt am 8. Februar 2005 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag gez.: Cassel

ABl. Reg. K 2009, S. 380

499. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 399319094.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

27. November 2009

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 27. August 2009

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 380

500. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3223434618 (13434618), 3223431960 (13431960) und 3223481890 (13481890), ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 31. August 2009

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 381

501. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Bad Honnef

Zu der Aufgebotssache vom 29. Mai 2009 hat der Vorstand der Stadtsparkasse Bad Honnef gemäß § 16 Abs. 2 Punkt 6 der SpkVo. NRW heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 313036840 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Bad Honnef, den 31. August 2009

Stadtsparkasse Bad Honnef Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 381

502. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtsparkasse Bad Honnef

Zu der Aufgebotssache vom 28. Mai 2009 hat der Vorstand der Stadtsparkasse Bad Honnef gemäß § 16 Abs. 2 Punkt 6 der SpkVo. NRW heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend bezeichnete Sparkassenbuch Konto-Nr.: 320029150 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Bad Honnef, den 28. August 2009

Stadtsparkasse Bad Honnef Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 381

E Sonstige Mitteilungen

503. Liquidation

Der Verein Aktionsforum der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln-Bonn e. V., Amtsgericht Siegburg VR 2296, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, Ihre Ansprüche beim Liquidator Herr Albert Müller, 53721 Siegburg, Haselnußweg 5, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 381

504. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 35/2009 vom 31. August 2009, S. 366, lfde. Nr. 476

Die o. g. Veröffentlichung der Neufassung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" vom 20. August 2009 wird wie folgt berichtigt:

Hinter § 19 der Verbandssatzung wird folgender Zusatz sowie Abdruck angefügt:

Siegel gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes "Zweckverband Sparkasse KölnBonn":



Köln, den 7. September 2009

Bezirksregierung Köln Az.: 31.1.1.6.2-spzvkbn-

> Im Auftrag gez.: Henze

> > ABl. Reg. K 2009, S. 381



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.